



KOA 1.950/21-151

Bescheid

I. Spruch

Die am 16.06.2021 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Anzeige der A betreffend den Twitch-Kanal „Twitch MoriaProfa“ (bereitgestellt unter <https://www.twitch.tv/moriaprofa>) wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe über das eRTR-Portal vom 16.06.2021 zeigte A den Twitch-Kanal „Twitch MoriaProfa“ (bereitgestellt unter <https://www.twitch.tv/moriaprofa>) bei der KommAustria an. Der Twitch-Kanal beinhalte Streams, es seien 2 Wochen lang Videos sowie unbegrenzt lange Clips und Highlights anschaulich und das Datum der Betriebsaufnahme sei der 13.01.2020 gewesen.

Aufgrund fehlender Angaben in der Anzeige forderte die KommAustria A mit Mängelbehebungsauftrag vom 26.07.2021 auf, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens einen amtlichen Lichtbildausweis bzw. einen Staatsbürgerschaftsnachweis vorzulegen. Die Einschreiterin wurde darauf hingewiesen, dass ihr Antrag bei Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen ist. Der Mängelbehebungsauftrag wurde am 28.07.2021 durch Übergabe an einen Ersatzempfänger (Mitbewohner) zugestellt.

Mit selbem Schreiben forderte die KommAustria die Einschreiterin darüber hinaus auf, bekanntzugeben, ob Sie Livestreams (Web-TV) und/oder audiovisuelle Inhalte auf Abruf (Abrufdienst) bereitstellt, im Falle von Web-TV Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber zu machen, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang bekanntzugeben, Angaben dazu zu machen, ob das Angebot vermarktet wird oder sonstige Zuwendungen erhält, im Falle eines Abrufdienstes Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen zu machen und genauere Angaben zur Verfügbarkeit zu übermitteln.

Innerhalb der zweiwöchigen Frist des Mängelbehebungsauftrages bzw. Ergänzungsersuchens langte jedoch keine Stellungnahme bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 16.06.2021 brachte die Einschreiterin eine Anzeige über das eRTR-Portal bezüglich des von ihr bereitgestellten Twitch-Kanals „Twitch MoriaProfa“ bei der KommAustria ein. Die Anzeige war jedoch nicht vollständig.

Die KommAustria forderte die Einschreiterin mit Schreiben vom 26.07.2021 zur Behebung der Mängel der Anzeige auf. Eine Stellungnahme langte bei der KommAustria bis zum heutigen Tag nicht ein.

Aus dem im Akt befindlichen Zustellnachweis ergibt sich, dass der Mängelbehebungsauftrag vom 16.06.2021 am 28.07.2021 durch Übergabe an einen Ersatzempfänger (Mitbewohner) zugestellt wurde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige der Einschreiterin beruhen auf deren Ausführungen in der Eingabe vom 16.06.2021.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme des Beschwerdeführers bei der KommAustria einlangte, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018,*

S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;
2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;
3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]“

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise:

„Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

[...]

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

**„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen**

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

Gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G hat die Anzeige die Adresse und allfällige Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte des Mediendienstanbieters sowie Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 AMD-G müssen Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt (§ 10 Abs. 5 AMD-G).

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Da die Anzeige vom 16.06.2021 mangelhafte Angaben gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G und insbesondere nicht alle erforderlichen Nachweise zu § 10 AMD-G enthielt, wurde die Einschreiterin mit Mängelbehebungsauftrag vom 26.07.2021 zur Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. eines Staatsbürgerschaftsnachweises aufgefordert sowie aufgefordert bekanntzugeben, ob Sie Livestreams (Web-TV) und/oder audiovisuelle Inhalte auf Abruf (Abrufdienst) bereitstellt, im Falle von Web-TV Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber zu machen, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang bekanntzugeben, Angaben dazu zu machen, ob das Angebot vermarktet wird oder sonstige Zuwendungen erhält, im Falle eines Abrufdienstes Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen zu machen und genauere Angaben zur Verfügbarkeit zu übermitteln.

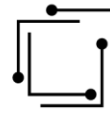
Die Einschreiterin hat die ihr gesetzte Frist zur Behebung der ihrer Anzeige anhaftenden Mängel somit ungenutzt verstreichen lassen. Die Anzeige war daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/21-151“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 15. September 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)